



Amtsgericht Heinsberg

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, 19.10.2026, 11:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 16, Schafhausener Str. 47, 52525 Heinsberg**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Wassenberg, Blatt 4793,
BV lfd. Nr. 1**

Gemarkung Wassenberg, Flur 2, Flurstück 328, Gebäude- und Freifläche,
Südstraße 14, Größe: 791 m²

versteigert werden.

Einfamilienhaus (Doppelhaushälfte), eingeschossig, teilunterkellert, voll
ausgebautes Satteldach, nebst Anbau und Nebengebäude, Baujahr 1930,
modernisiert in 1995

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.04.2021
eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

261.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der
Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht
spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten
anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht.

Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.